



## Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Deutscher Aero-Club  
Landesverband NRW e.V.  
z.Hd. Herrn Hubertus Hüttel  
Friedrich-Alfred-Strasse 25  
Haus der Verbände  
47055 Duisburg

Dienstgebäude:  
Domplatz 6-7  
48143 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Durchwahl: 411-1719  
Telefax: 411-81719  
Raum: C 304  
Auskunft erteilt:  
Matthias Stüper  
E-Mail:  
matthias.stueper@bms.nrw.de  
Aktenzeichen:  
26.01.05.

07.01.2008

### **Globalausbildungserlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf, NRW 150 vom 14.10.2003**

Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe zur Durchführung von Notlandeübungen (ohne Aufsetzen) im Rahmen der praktischen Flugausbildung im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster, Detmold und Arnsberg.

Antrag vom: 13.12.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

die Bezirksregierung Münster erteilt nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, dem DAeC LV-NRW gemäß § 6 Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) die

### ***Erlaubnis,***

im Rahmen der praktischen Flugausbildung zum Flugzeug-, Segelflugzeug-, Motorsegler-, Freiballon- und Ultraleichtflugzeugführer zur Durchführung der in der Luft-PersV vorgeschriebenen Außenlandeübungen die Sicherheitsmindesthöhe bis auf eine Höhe zu unterschreiten, die ein anschließendes gefahrloses Durchstarten ohne Aufsetzen gewährleistet.

E-Mail: [poststelle@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-muenster.nrw.de)  
Internet: [www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)  
Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411 - 3300  
ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz, Linien 2, 10, 11, 12, 14, 20  
Bezirksregierung II, Linie 17 (Haus N)

Konten der Landeskasse	Deutsche Bundesbank - Filiale Dortmund	WeetLB AG Münster
BLZ:	440 000 00	400 500 00
Konto:	40 001 520	61 820
IBAN:	DE31 4400 0000 0040 0015 20	DE65 4005 0000 0000 0618 20
BIC:	MARKDEF1440	WELADE3M

1/5

**NRW.**

Diese Erlaubnis ist auf den Bereich der Bezirksregierungen Münster, Detmold und Arnberg beschränkt. Sie ist stets widerruflich und bis zum

**31. März 2012**

befristet.

II.

**Auflagen und Einschränkungen:**

1. Die Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe darf nur mit zur **Ausbildung gemeldeten Flugschülern und Luftfahrzeugen** in Begleitung eines **anerkannten Fluglehrers** bzw. Fluglehreranwärters durchgeführt werden. Die ausbildenden Vereine des DAeC LV NRW müssen **vor Ausbildungsbeginn** ihre Lehrer und Ausbildungsluftfahrzeuge durch Eintrag in die **Anlage II der Ausbildungserlaubnis** bekannt geben.
2. Neben dem Fluglehrer/Fluglehreranwärter und dem Flugschüler dürfen sich keine weiteren Personen an Bord des Luftfahrzeuges befinden.
3. Vor Durchführung der Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe hat sich der Fluglehrer/Fluglehreranwärter davon zu überzeugen, dass das in Aussicht genommene Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und ein gefahrloses Durchstarten im Hinblick auf die Hindernissituation (Bäume, Überlandleitungen, Fahrzeuge usw.) und auf die geringe Flugerfahrung des Flugschülers sicher möglich ist und im Falle einer Störung eine sichere Notlandung durchgeführt werden kann.
4. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zur Durchführung von Außenlandungen.
5. Über bewohnten Gebieten, Menschenansammlungen, Naturschutzgebieten und öffentlichen Straßen darf die Sicherheitsmindesthöhe nicht unterschritten werden. Zu bewohnten Siedlungen ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1000 m einzuhalten.
6. Die Notlandeübung ist abzubrechen, wenn festgestellt wird, dass sich auf dem in Aussicht genommenen Gelände oder in dessen unmittelbarer Nähe Personen befinden.
7. Über die im Rahmen dieser Erlaubnis durchgeführten Notlandeübungen sind von den ausbildenden Fluglehrern / Fluglehreranwärters genaue Aufzeichnungen zu führen und mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind jeweils unmittelbar nach Beendigung eines Ausbildungsfluges mit Notlandeübung zu fertigen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum und Uhrzeit
  - amtliches Kennzeichen des Luftfahrzeuges
  - Lage des Geländes
  - geringste Flughöhe
  - Anzahl der Notlandeübungen
  - Name des Fluglehrers/Fluglehreranwärters
  - Name des Flugschülers
  - evtl. Bemerkungen
8. Störungen, die im Zusammenhang mit einer Notlandeübung stehen, sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO bleibt unberührt.
  9. Diese Erlaubnis ist sämtlichen im praktischen Ausbildungsbetrieb tätigen **Fluglehrern und Fluglehreranwärters** gegen Unterschrift bekanntzugeben.
  10. Vor jeder Übung zum Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe ist durch den verantwortlichen Luftfahrzeugführer bei der nächstgelegenen Flugverkehrskontrollstelle/Luftaufsichtsstelle/Flugleitung über Funk Kontakt aufzunehmen und Beginn sowie Abschluss der Übung zu melden.

### III.

#### Hinweise:

1. Diese Erlaubnis befreit nicht von der Einhaltung der sonstigen Vorschriften und Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind. Dies gilt insbesondere für die Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr und der Vermeidung von Fluglärm gem. § 1 Abs. (1) (2) LuftVO
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen luftrechtliche Vorschriften sowie gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können nach den §§ 58 ff Luftverkehrsgesetz als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden.
3. Die Erteilung weiterer Auflagen und Einschränkungen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Vermeidung von Lärmbelastigungen bleibt vorbehalten.
4. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die sich aus Anlass dieser Erlaubnis ergeben. Mögliche Personen-, Sach- oder Flurschäden müssen durch Versicherungen abgedeckt werden.
5. Diese Erlaubnis findet nur im Rahmen der praktischen Flugausbildung und **nicht bei Übungsflügen für die Verlängerung einer Klassenberechtigung oder Musterberechtigung** Anwendung

#### IV.

##### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde in 48128 Münster, Domplatz 6-7 einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, ist dessen Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Ein allein gegen die Gebührenfestsetzung eingelegter Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Stüper)

Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe DAeC LV NRW

**Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe zur Durchführung der in der Luft-PersV vorgeschriebenen Außenlandeübungen (ohne Aufsetzen) im Rahmen der praktischen Flugausbildung von Flugzeug-, Segelflugzeug-, Motorsegler- und Ultraleichtflugzeugführern.**

Über die im Rahmen dieser Erlaubnis durchgeführten Notlandeübungen sind von den ausbildenden Fluglehrern genaue Aufzeichnungen zu führen und mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind jeweils unmittelbar nach Beendigung eines Ausbildungsfluges mit Notlandeübung zu fertigen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Datum	Startzeit	Landezeit	Flugzeugtyp	Kennzeichen

<b>Lage des Geländes</b>

Geringste Flughöhe	Anzahl der Notlandeübungen

Name des Fluglehrers / Fluglehrerantworters	Name des Flugschülers

<b>Bemerkungen</b>

\_\_\_\_\_  
Datum u. Ort: